

RS OGH 1988/2/23 6Ob587/86, 8Ob119/97a, 6Ob158/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1988

Norm

ABGB §1295 Abs2 III

ABGB §1355

Rechtssatz

Die Aufkündigung des Kreditvertrages bei Nichteinhaltung der vereinbarten Rückzahlungsraten ist primär ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Bank. Nur wenn diese zum Nachteil des Bürgen unterblieben wäre, stellt die Unterlassung der Aufkündigung eine Obliegenheitsverletzung diesem gegenüber dar. So lange der Kreditgeber (Bank) noch damit rechnen konnte, der Kreditnehmer werde seinen Verpflichtungen (wenn auch verspätet) nachkommen, war ein Zuwarten mit der Aufkündigung im Interesse des Bürgen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 587/86
Entscheidungstext OGH 23.02.1988 6 Ob 587/86
Veröff: ÖBA 1988,718 (Iro)
- 8 Ob 119/97a
Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 Ob 119/97a
Veröff: SZ 70/182
- 6 Ob 158/12x
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 158/12x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0026734

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at